

Zürich, den 1. November 2000

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. April 2000 reichten Gemeinderat Balthasar Glättli (Grüne) und 11 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 2000/208 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, um das Öffentlichkeitsprinzip in allen Bereichen der Verwaltung zu verankern und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen bzw. zu ändern.

Insbesondere sollen amtliche Akten in der Regel ohne weiteres von allen eingesehen werden können, sofern nicht offensichtlich höher stehende öffentliche oder private Interessen (Datenschutz) dagegen stehen. Auch soll die Schweigepflicht des Personals im Personalrecht auf das absolut Nötige reduziert werden.

Begründung:

Zu einer bürgerorientierten Verwaltung gehören nicht zuletzt auch Transparenz und der Mut, alles Notwendige zu unternehmen, um den Verdacht der «Geheimniskrämerei» der Verwaltung gar nicht erst aufkommen zu lassen. Das Öffentlichkeitsprinzip scheint hier ein probates Mittel zu sein. Es besagt, dass in der Regel sämtliche amtlichen Akten von jeder Person eingesehen werden können, soweit nicht überwiegende private und öffentliche Interessen dagegen stehen. Entsprechend wären auch die Bestimmungen über die Schweigepflicht anzupassen.

Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, das mit Erfolg u.a. in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Skandinavien angewandt wird, soll nun auch in der Schweiz auf Bundesebene vorangetrieben werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Stadt Zürich diesen Schritt hin zu einer transparenten Verwaltung nicht ebenfalls machen sollte.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab, so hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Mit der vorliegenden Motion wird der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher das Öffentlichkeitsprinzip in allen Bereichen der Verwaltung eingeführt und die entsprechenden gesetzlichen Erlasse angepasst würden. Insbesondere sollen amtliche Akten in der Regel ohne weiteres von allen eingesehen werden können und es soll die Schweigepflicht des Personals auf das absolut Notwendige reduziert werden.

Die GP/AL/Frap-Fraktion des Gemeinderates hat bereits am 20. November 1996 eine analoge Motion (GR Nr. 96/446) eingereicht, mit welcher die Einführung des Öffentlichkeitsprinzipes in allen Bereichen der Verwaltung verlangt worden ist. Der Gemeinderat hat am

16. April 1997 entsprechend dem Antrag des Stadtrates (Zuschrift vom 29. Januar 1997) die Motion abgelehnt.

Obwohl das Öffentlichkeitsprinzip nicht in die neue Bundesverfassung aufgenommen wurde, sind zurzeit Bestrebungen beim Bund und bei verschiedenen Kantonen für die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Gange. Der Kanton Bern hat es seit dem 1. Januar 1995 erstmalig in der Schweiz eingeführt und zieht nach fünfjähriger Erfahrung eine positive Bilanz.

Trotz diesem Trend zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips muss die vorliegende Motion abgelehnt werden. Es sind nach wie vor dieselben, insbesondere rechtlichen bzw. gesetzlichen Gründe, welche bereits zur Ablehnung der vorerwähnten Motion von 1996/97 geführt haben, welche die Einführung für die Stadt Zürich auch heute verunmöglichen.

Nach schweizerischer Lehre und Rechtsprechung gilt im Allgemeinen für die Verwaltungstätigkeit bislang das «Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt» und nicht das «Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt», welches letztere die Motion verlangt. Diesem Grundsatz entspricht § 71 des Gemeindegesetzes (GG), welcher als übergeordnetes Recht für die Stadt Zürich verbindlich ist. Der § 71 GG regelt die Schweigepflicht für die Behördenmitglieder und für die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden (die entsprechende Regelung im städtischen Personalrecht findet sich in Art. 55 PR). Die mit der Motion verlangte Einführung des Öffentlichkeitsprinzips auf Gemeindeebene würde somit eine Änderung der heutigen gesetzlichen Regelung im Gemeindegesetz, mithin also auf kantonaler Stufe voraussetzen. Solange diese Voraussetzung nicht gegeben ist, kann die Stadt Zürich das Öffentlichkeitsprinzip nicht in eigener Regie einführen und es würde eine entsprechende Verankerung in der Gemeindeordnung durch den Regierungsrat auch nicht genehmigt.

Würde hingegen diese gesetzliche Grundlage bzw. Verpflichtung auf kantonaler Ebene geschaffen, so würde sich der Stadtrat selbstverständlich der Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips (mit Geheimhaltungsvorbehalt) auf städtischer Ebene nicht entgegenstellen. Es ist insoweit dem Gemeinderat überlassen, ob er mittels einer Behördeninitiative eine entsprechende Gesetzesänderung auf kantonaler Ebene initiieren will.

Aus den vorerwähnten Gründen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat deshalb, die Motion aus rechtlichen Gründen (Verstoss gegen das übergeordnete Recht) abzulehnen und kann aus den genannten Gründen den Vorstoss auch nicht als Postulat entgegennehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner